

Auftrag **böhmeStrom•14A**

zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt durch Stadtwerke Böhmetal GmbH (Lieferant)

1 Kunde

Kundennr.: _____

Stromzähler-Nr.: _____

Vorname / Name

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr (freiwillig)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon privat/geschäftlich

Fax/E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform (inkl. Email) mitzuteilen.

2 Entnahmestelle / Lieferadresse (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Bitte die an der Entnahmestelle vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ankreuzen und den jeweils dazugehörigen Anschlusswert sowie bei Vorhandensein eines Steuergeräts die Bezeichnung des Steuergeräts angeben.

☐ elektrische Wärmepumpe ☐ nicht öffentlicher Ladepunkt ☐ Klimaanlage ☐ Stromspeicher

Anschlusswert (kW)

gegebenenfalls Bezeichnung des Steuergeräts

3 Bisheriger Strombezug (Lieferantenwechsel) (Nur bei Lieferanten- oder Wohnungswechsel ausfüllen)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

Bisheriger Lieferant (Name und Anschrift)

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Identifikationsnummer der Marktlotation (sofern bekannt)
/ Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme / Datum der
Wohnungsübernahme

4 Lieferung /Steuerung / Messung

- 4.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie – sowohl für steuerbare Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.
- 4.2. Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

- 4.3. Als Gegenleistung für die Vereinbarung über die Steuerung mit dem Netzbetreiber erhält der Netznutzer gemäß § 14a EnWG eine Reduzierung der Netzentgelte. Da der Energiebezug des Kunden für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und den sonstigen Haushaltsverbrauch über ein intelligentes Messsystem bzw. einen einheitlichen Zähler erfolgt, gewährt der Netzbetreiber dem Netznutzer eine pauschalen Netzentgeltreduzierung für diese Marktllokation (Modul 1 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)). Diese Reduzierung wird nach einer von der BNetzA in ihrer Festlegung vorgegebenen Formel berechnet und vom Netzbetreiber vorab für jedes Kalenderjahr in seinem Preisblatt veröffentlicht. Die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist unabhängig vom Verbrauch des Kunden. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte (Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A)) anzubieten und bei dessen Wahl und bei Vorhandensein eines intelligenten Messsystems an der Entnahmestelle zu gewähren. Alternativ zu Modul 1 kann die Reduzierung auch in Form einer prozentualen Arbeitspreisreduzierung (Modul 2) erfolgen. Der reduzierte Arbeitspreis Netz nach Modul 2 entspricht 40 % des regulären Arbeitspreises Netz für Entnahmen ohne Leistungsmessung in der Niederspannung. Für die Marktllokation, an der die steuerbare Verbrauchseinrichtung nach Modul 2 abgerechnet wird, wird vom Netzbetreiber zudem kein Grundpreis Netz erhoben. Die Höhe des prozentualen Arbeitspreises Netz für ein Kalenderjahr ist im Preisblatt des Netzbetreibers veröffentlicht. Das Netzentgelt ist ein Teil des Strompreises, der für die Nutzung des Netzes anfällt und dem Lieferanten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt wird.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
- ☐ Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt
- ☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Sollte noch keine Modulauswahl getroffen worden sein, findet Modul 1 als Grundmodul Anwendung.

Der Kunde kann eine Änderung der bisherigen Modulwahl beim Netzbetreiber veranlassen und hierfür den Lieferanten beauftragen. In diesem Fall bitte das zukünftige Modul bzw. die Modulkombination ankreuzen:

- ☐ Modul 1: Pauschale Netzentgeltreduzierung
- ☐ Modul 1 und Modul 3: Pauschale Netzentgeltreduzierung und zeitvariables Netzentgelt
- ☐ Modul 2: Prozentuale Arbeitspreisreduzierung

Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er den Lieferanten in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls bzw. der gewünschten Modulkombination beim Netzbetreiber beauftragen.

- 4.4. Voraussetzung für die Gewährung der Netzentgeltreduzierung ist die ordnungsgemäße Anzeige der Inbetriebnahme der steuerbaren Verbrauchseinrichtung durch den Kunden gegenüber dem Netzbetreiber sowie die Erfüllung der Teilnahmebedingungen nach der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Die Netzentgeltreduzierung nach Modul 3 kann zusätzlich erst gewährt werden, wenn ein intelligentes Messsystem an der Entnahmestelle vorhanden ist.

5 Preise

Der Kunde verpflichtet sich auf der Grundlage dieses Vertrages zur Abnahme seines gesamten Bedarfs an elektrischer Energie und zur Zahlung der Preise gemäß dem als Anlage beigefügten Preisblatt Sonderabkommen **böhmeStrom•14A**

6 Lieferbeginn/ Wertsatz bei Widerruf

Gewünschter Lieferbeginn:

O Nächstmöglicher Zeitpunkt oder O zum 01. _____ (Monat) _____ (Jahr)

Für den tatsächlichen Lieferbeginn gilt Ziffer 1 der AGB.

Für den Fall, dass die Belieferung innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsschluss aufgenommen werden kann, erkläre ich im Hinblick auf mein Widerrufsrecht nach Maßgabe von Ziffer 10 zusätzlich (*falls gewünscht, bitte ankreuzen*):

O Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist – liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertsatz.

7 Laufzeit und Kündigung

Der Vertrag **böhmeStrom•14A** läuft zunächst bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag finden die beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH für den Eigenverbrauch von Elektrizität im Haushalt“ (AGB) Anwendung.

9 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtigt den Lieferanten und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

- Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten darüber hinaus zum Abschluss neuer Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs, insbesondere einer Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems an der Messstelle der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Die für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem anfallenden Kosten ergeben sich aus beigelegtem **Preisblatt**.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel: 0 51 61 6001 400 / Fax: 0 51 61 6001 240 / E-Mail: vertrieb@swbt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

11 Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für die steuerbare Verbrauchseinrichtung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt - an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum

✗

Unterschrift Kunde

Auftrag böhmeStrom•14A

zur Lieferung elektrischer Energie für den Eigenverbrauch im Haushalt durch Stadtwerke Böhmetal GmbH (Lieferant)

1 Kunde

Kundennr.: _____

Stromzähler-Nr.: _____

Vorname / Name

Geburtsdatum Tag/Monat/Jahr (freiwillig)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Telefon privat/geschäftlich

Fax/E-Mail

Der Lieferant kann dem Kunden über die zuvor genannte E-Mail-Adresse rechtserhebliche Erklärungen zur Begründung, Durchführung, Änderung oder Beendigung dieses Lieferverhältnisses (z. B. Mitteilungen über den Vertrags- oder Lieferbeginn, etc.) zusenden. Änderungen der vorgenannten Kontaktdaten des Kunden sind dem Lieferanten unverzüglich in Textform (inkl. Email) mitzuteilen.

2 Entnahmestelle / Lieferadresse (Nur ausfüllen, wenn abweichend von Ziffer 1)

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Bitte die an der Entnahmestelle vorhandenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ankreuzen und den jeweils dazugehörigen Anschlusswert sowie bei Vorhandensein eines Steuergeräts die Bezeichnung des Steuergeräts angeben.

☐ elektrische Wärmepumpe ☐ nicht öffentlicher Ladepunkt ☐ Klimaanlage ☐ Stromspeicher

Anschlusswert (kW)

gegebenenfalls Bezeichnung des Steuergeräts

3 Bisheriger Strombezug (Lieferantenwechsel) (Nur bei Lieferanten- oder Wohnungswechsel ausfüllen)

Um Ihren Auftrag schnellstmöglich ausführen zu können, bitten wir Sie um folgende Angaben oder alternativ um Zusendung einer Kopie Ihrer letzten Energierechnung. (Achtung: Unterlagen können nicht zurück geschickt werden.)

Bisheriger Lieferant (Name und Anschrift)

Kundennummer beim bisherigen Lieferanten

Identifikationsnummer der Marktlokation (sofern bekannt)
/ Zählernummer

Vorjahresverbrauch in kWh

Zählerstand am Tag der Wohnungsübernahme / Datum der
Wohnungsübernahme

4 Lieferung /Steuerung / Messung

4.1. Der Kunde beauftragt den Lieferanten mit der Lieferung des gesamten Bedarfs des Kunden an Energie – sowohl für steuerbare Verbrauchseinrichtungen als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt – gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags an die oben genannte Entnahmestelle. Erfasst sind steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300), deren Energieaufnahme vom Netzbetreiber auf Grundlage einer zwischen dem Kunden und dem Netzbetreiber geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG gesteuert werden kann.

4.2. Die Steuerung erfolgt nach den gesetzlichen Vorgaben und der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300). Der Lieferant hat keinen Einfluss auf eine Reduzierung des Strombezugs für die steuerbaren Verbrauchseinrichtungen, die der Netzbetreiber auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben, der Festlegung der BNetzA und der zwischen ihm und dem Kunden geschlossenen Vereinbarung nach § 14a EnWG vornimmt.

Bitte das derzeit beim Netzbetreiber hinterlegte Modul ankreuzen:

- Der Kunde kann eine Änderung der bisherigen Modulwahl beim Netzbetreiber veranlassen und hierfür den Lieferanten beauftragen. In diesem Fall bitte das zukünftige Modul bzw. die Modulkombination ankreuzen:

- Möchte der Kunde seine Modulwahl während der Vertragslaufzeit anpassen, kann er den Lieferanten in der Anlage Modulanpassung mit einer Anzeige des gewünschten Moduls bzw. der gewünschten Modulkombination beim Netzbetreiber beauftragen.

5 Preise

6 Lieferbeginn/ Wertersatz bei Widerruf

☐ Nächstmöglicher Zeitpunkt oder ☐ zum 01. _____ (Monat) _____ (Jahr)

O Ich verlange ausdrücklich, dass die Energielieferung – soweit möglich – auch beginnen soll, wenn der Lieferbeginn vor Ablauf der Widerrufsfrist liegt. Für den Fall, dass ich mein Widerrufsrecht ausübe, schulde ich dem Lieferanten für die bis zum Widerruf gelieferte Energie gemäß § 357a Abs. 2 BGB angemessenen Wertersatz.

Der Vertrag **böhmeStrom** 14A läuft zunächst bis zum 31.12. des Kalenderjahres des Vertragsschlusses, bei einem Vertragsschluss nach dem 31.10. bis zum 31.12. des folgenden Kalenderjahres (Erstlaufzeit). Er verlängert sich nach Ablauf der Erstlaufzeit auf unbestimmte Zeit und kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von einem Monat gekündigt werden, erstmals zum Ablauf der Erstlaufzeit. Die Kündigung bedarf der Textform. Besondere gesetzliche oder vertragliche Kündigungsrechte (inklusive AGB) bleiben unberührt.

8 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

Ergänzend zu diesem Vertrag finden die beigelegten „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH für den Eigenverbrauch von Elektrizität im Haushalt“ (AGB) Anwendung.

9 Vollmacht

Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten zur Vornahme aller Handlungen sowie Abgabe und Entgegennahme aller Erklärungen, die im Zusammenhang mit dem Wechsel des Lieferanten erforderlich werden, etwa einer Kündigung des bisherigen Liefervertrages. Daneben erklärt der Kunde seine Einwilligung zu allen Handlungen des Lieferanten und des zuständigen Messstellenbetreibers, die zur Durchführung des Messstellenbetriebs erforderlich sind, und bevollmächtigt den Lieferanten und den zuständigen Messstellenbetreiber zur Abfrage von Geschäftsdaten nach Maßgabe der GPKE (BK6-06-009). Zudem bevollmächtigt der Kunde den Lieferanten auch zur Kündigung etwaiger bestehender Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs. Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten ferner zur Abfrage seiner Messwerte (auch Vorjahresverbrauchsdaten) beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber.

o Der Kunde bevollmächtigt den Lieferanten darüber hinaus zum Abschluss neuer Verträge über die Durchführung des Messstellenbetriebs, insbesondere einer Beauftragung des grundzuständigen Messstellenbetreibers für den vorzeitigen Einbau eines intelligenten Messsystems an der Messstelle der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (vgl. § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG). Die für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem anfallenden Kosten ergeben sich aus beigelegtem Preisblatt.

10 Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel: 0 51 61 6001 400 / Fax: 0 51 61 6001 240 / E-Mail: vertrieb@swbt.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

- Ende der Widerrufsbelehrung -

11 Auftragserteilung

Ich erteile dem Lieferanten den Auftrag, meinen gesamten Bedarf an elektrischer Energie – sowohl für die steuerbare Verbrauchseinrichtung als auch für den sonstigen Bedarf im Haushalt - an die obige Entnahmestelle zu liefern. Die Belieferung erfolgt außerhalb der Grundversorgung. Der Vertrag kommt mit der Bestätigung des Lieferanten zustande, die spätestens 14 Tage nach Absendung des Auftrages zu erfolgen hat.

Ort / Datum

✗

Unterschrift Kunde

Preisblatt (Netzgebiet Stadtwerke Böhmetal GmbH)

Sonderabkommen böhmeStrom[•]14A



1. Geltungsbereich

Anwendungsbereich und Anwendungsfälle der netzorientierten Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen mit Wirkung ab dem 01. Januar 2024 werden durch die Festlegung der Beschlusskammer 6 (BK6-22/300) definiert. Netzentgeltliche Regelungen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen gem. § 14a EnWG werden ab dem 01. Januar 2024 durch die Festlegung der Beschlusskammer 8 (BK8-22/010-A) definiert.

Zu **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** gehören Elektro-Wärmepumpen, nicht öffentliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher hinsichtlich der Stromentnahme (Einspeicherung) mit einer Netzanschlussleistung von mehr als 4,2 kW gem. Ziffer 2.4.1 des Beschlusses BK6-22/300.

Folgende Voraussetzungen sind für eine Vereinbarung zur netzorientierten Steuerung gemäß § 14a EnWG bei **steuerbaren Verbrauchseinrichtungen** einzuhalten:

- bestehender Netznutzungsvertrag zwischen Netzbetreiber und Lieferant oder Letztverbraucher
- technische Möglichkeit zur Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezugs der Verbrauchseinrichtung durch den Netzbetreiber zur Netzentlastung
- Modul 2 - steuerbare Verbrauchseinrichtung (VE) besitzt einen separaten Zähler und technischen Zählpunkt – getrennte Messung
- Modul 3 – bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung (VE) ist ein intelligentes Messsystem vorhanden. Modul 3 steht einzig mit Modul 1 zur Verfügung.

2. Übersicht über die Zusammensetzung des Entgelts

Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen zusammen, die unter den Ziffern 8.2 bis 8.7 und 8.9 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) erläutert werden. Falls bei Vertragsschluss die für den Lieferzeitraum maßgebliche Höhe der Preisbestandteile nach Ziffern 2.1 bis 2.10 noch nicht bekannt ist, werden diese in der bei Vertragsschluss geltenden Höhe angegeben. Vom Kunden geschuldet werden sie in der jeweils zum Lieferzeitpunkt geltenden und dem Lieferanten in Rechnung gestellten Höhe.

Der Wegfall des Grundpreises Netz und die prozentuale Reduzierung des Arbeitspreises Netz sowie die zeitvariablen verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Netz (HT/NT/ST) für die Entnahmestelle der steuerbaren Verbrauchseinrichtung nach Ziffer 2.6 werden in der jeweils geltenden Höhe gewährt, sofern das jeweilige Modul Anwendung findet.

Die Zusammensetzung des Entgelts, die Weitergabe von zukünftigen Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen sowie Preisanpassungen regelt Ziffer 8 der AGB.

Preise gültig ab 01.01.2026 (Netzgebiet Stadtwerke Böhmetal GmbH)

Preisbestandteile						Netto		Brutto			
			Tagstrom		Nachtstrom		Tagstrom		Nachtstrom		
2.1	Arbeitspreis Energieanteil		17,420 Ct/kWh		12,150 Ct/kWh		20,73 Ct/kWh		14,46 Ct/kWh		
2.2	zzgl. KWK-Umlage *)		0,446 Ct/kWh				0,53 Ct/kWh				
2.3	zzgl. Offshore-Umlage *)		0,941 Ct/kWh				1,12 Ct/kWh				
2.4	zzgl. Umlage § 19 Abs.2 StromNEV		1,559 Ct/kWh				1,86 Ct/kWh				
2.5	zzgl. Stromsteuer		2,050 Ct/kWh				2,44 Ct/kWh				
2.6	zzgl. Netzentgelte ****)										
Modul 1	Arbeitspreis		6,32 Ct/kWh				7,52 Ct/kWh				
	Pauschale Reduzierung		114,63 €/Jahr				136,41 €/Jahr				
Modul 2	Modul 2 – Arbeitspreis		2,53 Ct/kWh				3,01 Ct/kWh				
Modul 3	Modul 3 – Tarifstufen **)										
2.7.	zzgl. Konzessionsabgabe										
getrennte Messung											
			Wärmepumpe		0,110 Ct/kWh				0,131 Ct/kWh		
			andere steuerbare VE		1,59 Ct/kWh ***)		0,61 Ct/kWh		1,89 Ct/kWh		
gemeinsame Messung											
			Wärmepumpe		1,59 Ct/kWh ***)		0,11 Ct/kWh		1,89 Ct/kWh		
			andere steuerbare VE		1,59 Ct/kWh ***)		0,61 Ct/kWh		1,89 Ct/kWh		
2.8.	Grundpreis Energieanteil		9,60 €/Jahr				11,42 €/Jahr				
2.9.	zzgl. Netzentgelt Grundpreis ****)										
getrennte Messung und Modul 2			0,00 €/Jahr				0,00 €/Jahr				
gemeinsame Messung und Modul 1 und 3			72,00 €/Jahr				85,68 €/Jahr				
2.10.	zzgl. Messstellenbetrieb										
			Eintarif		13,20 €/Jahr		15,71 €/Jahr				
			Zweitarif		23,40 €/Jahr		27,85 €/Jahr				
			Moderne Messeinrichtung		21,01 €/Jahr		25,00 €/Jahr				
			Intelligentes Messsystem		42,02 €/Jahr		50,00 €/Jahr				
			Steuerungseinrichtung		42,02 €/Jahr		50,00 €/Jahr				

*) bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe der Ziffern 8.3.5.1 und 8.3.7.1 der AGB auf „null“ reduziert.

****) Netzentgelte 2026

**) Modul 3 – Preise und Zeiten vgl. <https://swbt-netz.de/Strom/Netzentgelte/>

Netzentgelte für Entnahmestellen mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen gem. Modul 3:

Gültigkeit der 3 Tarifstufen				
Quartale	01.01.-31.03.	01.04.-30.06.	01.07.-30.09.	01.10.-31.12.
2026	Ja	Nein	Nein	Ja

zeitvariable Netzentgelte ¹⁾	netto Arbeitspreis ct / kWh	brutto Arbeitspreis ct / kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	6,32	7,52	06:30 - 08:15 13:15 - 18:30 20:00 - 23:30
Hochtarif	9,48	11,28	08:30 - 13:00 18:45 - 19:45
Niedrigtarif	2,10	2,50	00:15 - 06:15 23:45 - 00:00

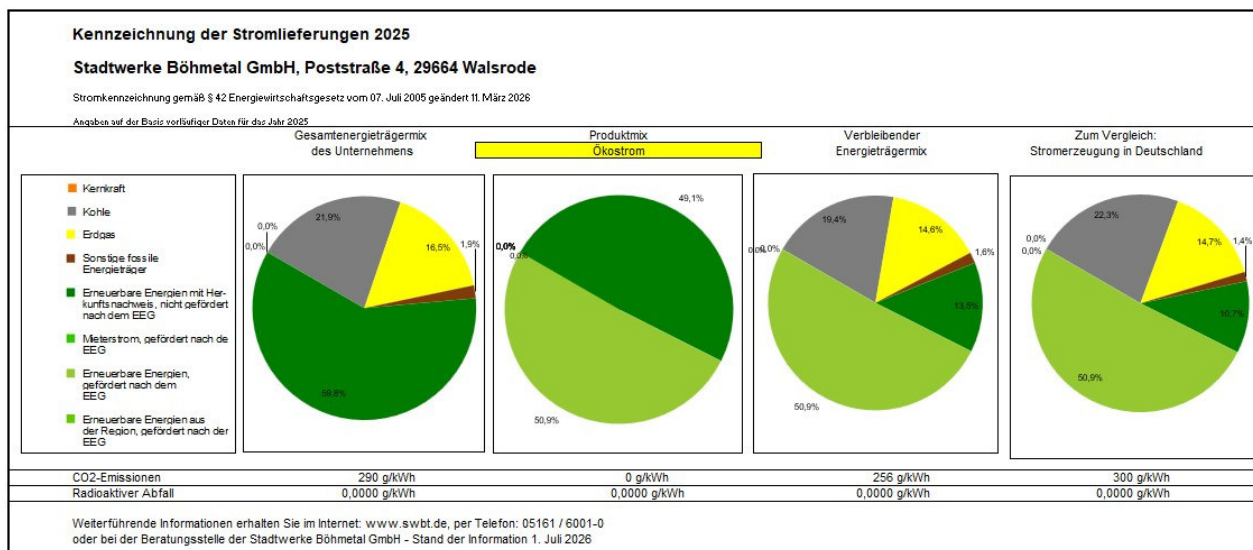
Beispiel:
06:00 - 08:45 Uhr bedeutet Messwerte von 05:45:01 Uhr bis 08:45:00 Uhr

**) Konzessionsabgabe im PLZ 29664 und 29699. Im PLZ 29683 beträgt die Konzessionsabgabe netto 1,32 Ct/kWh.

3. Weitere Bedingungen

3.1 Die NT-Zeit beträgt 8 Stunden, in der Regel von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr

3.2 Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind im Grundversorgungsgebiet (STROM) der Stadtwerke Böhmetal GmbH möglich. Als Abrechnungsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Ablesung und die Rechnungslegung erfolgen einmal jährlich. Es werden Abschlagszahlungen erhoben. Stromlieferungen zu diesen Bedingungen sind nur im Grundversorgungsgebiet der Stadtwerke Böhmetal und nur für Haushaltskunden möglich, welche die Bedingungen gemäß Ziffer 1 und 3 erfüllen. Es finden die „Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Böhmetal GmbH für den Eigenverbrauch von Elektrizität im Haushalt“ (AGB) ergänzend Anwendung.



Lieferland der Herkunftsnachweise	Anteil	Anteil	Anteil
Norwegen	93,1%	93,1%	
Dänemark	3,9%	3,9%	
Deutschland	2,5%	2,5%	
Island	0,6%	0,6%	

Angabe der Lieferländer der Herkunftsnachweise gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 EniV/G

Bitte verwenden Sie das folgende Formular nur, wenn Sie den Vertrag widerrufen möchten!

Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An

Stadtwerke Böhmetal GmbH

Poststraße 4

29664 Walsrode

Tel.: 0 51 61 6001 400 / Fax: 0 51 61 6001 240

E-Mail: vertrieb@swbt.de

- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

- Bestellt am (*)/erhalten am (*)

- Name des/der Verbraucher(s)

- Anschrift des/der Verbraucher(s)

- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

- Datum

(*)Unzutreffendes streichen.

1. Vertragsschluss / Lieferbeginn

- 1.1 Das Angebot des Lieferanten in Prospekten, Anzeigen, Formularen etc. ist freibleibend. Maßgeblich sind die bei Vertragsschluss geltenden Preise.
- 1.2 **Der Vertrag kommt durch Bestätigung des Lieferanten in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (Kündigung des bisherigen Liefervertrages, etc.) erfolgt sind. Eine Belieferung erfolgt nicht vor Ablauf der Widerrufsfrist des Kunden gemäß §§ 355 Abs. 2, 356 Abs. 2 Nr. 2 BGB, es sei denn, der Kunde fordert den Lieferanten hierzu ausdrücklich auf.**

2. Umfang und Durchführung der Lieferung/ Leistungsumfang / Befreiung von der Leistungspflicht

- 2.1 Der Lieferant liefert dem Kunden dessen gesamten Bedarf an Energie an seine vertraglich benannte(n) Entnahmestelle(n). Entnahmestelle ist die Eigentumsgränze des Netzanschlusses, über den der Kunde beliefert und mittels Marktlokations-Identifikationsnummer energiewirtschaftlich identifiziert wird. Der Gesamtbedarf umfasst den Verbrauch von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung der BNetzA (BK6-22-300) und – sofern im Auftragsformular vereinbart – auch den Haushaltsverbrauch. Steuerbare Verbrauchseinrichtungen im Sinne der Festlegung sind Wärmepumpen, nicht öffentlich zugängliche Ladepunkte für Elektromobile, Anlagen zur Raumkühlung (Klimaanlagen) oder zur Speicherung elektrischer Energie. Von der Gesamtabnahmeverpflichtung nach Satz 1 ausgenommen ist die in Eigenerzeugungsanlagen produzierte elektrische Energie, die ausschließlich vom Kunden selbst verbraucht wird (Eigenversorgung). Entsprechendes gilt für Mengen, die im Rahmen der gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung nach § 42b EnWG oder der gemeinsamen Nutzung elektrischer Energie aus Anlagen zur Erzeugung von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energy Sharing) nach § 42c EnWG bezogen werden. Eine Aufnahme, Erweiterung oder Einschränkung der Eigenversorgung ist dem Lieferanten [zwei] Monate vorab anzuzeigen.
- 2.2 Für den Fall, dass der Verbrauch der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Verbrauchs über einen einheitlichen Zähler erfasst wird, können Strombezüge aus dem Netz, die in einer Solaranlage oder in deren Neben- und Hilfsanlagen zur Erzeugung von Strom verbraucht werden, auf Verlangen des Kunden unter den Voraussetzungen des § 10c EEG der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden. Damit der Lieferant die Zuordnung der Entnahmestelle(n) veranlassen kann, muss der Kunde dem Lieferanten mit dem Verlangen die hierfür erforderlichen Angaben, insbesondere die Marktlokations-Identifikationsnummer der weiteren Entnahmestelle, die der Entnahmestelle in Ziffer 1 des Auftragsformulars zugeordnet werden soll, mitteilen.
- 2.3 Der Messstellenbetrieb wird durch den Messstellenbetreiber erbracht und ist gemäß § 9 Abs. 2 MsbG Bestandteil dieses Vertrags, soweit der Kunde keinen Vertrag mit einem wettbewerblichen Messstellenbetreiber schließt. Der Lieferant stellt dem Kunden das Entgelt für den Messstellenbetrieb unter den Voraussetzungen von Ziffer 8.3.2 und 8.3.3 in Rechnung.
- 2.4 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung ist der Lieferant, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, von seiner Leistungspflicht befreit. Zu den möglichen Ansprüchen des Kunden gegen den Netzbetreiber wird auf Ziffer 13 verwiesen.
- 2.5 Wird den Vertragsparteien die Erfüllung der Leistungspflichten durch unvorhersehbare Umstände, auf die sie keinen Einfluss haben und deren Abwendung mit einem angemessenen technischen oder wirtschaftlichen Aufwand nicht erreicht werden kann (insbesondere höhere Gewalt wie z. B. Naturkatastrophen, Krieg, Pandemien, Arbeitskampfmaßnahmen, hoheitliche Anordnungen), wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht, so sind die Vertragsparteien von ihren vertraglichen Leistungspflichten befreit, solange diese Umstände und deren Folgen nicht endgültig beseitigt sind.
- 2.6 Der Lieferant ist weiter von seiner Leistungspflicht befreit, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung bzw. der Messstellenbetreiber den Messstellenbetrieb auf eigene Initiative unterbrochen hat. Schadensersatzansprüche des Kunden gegen den Lieferanten bleiben für den Fall unberührt, dass den Lieferanten an der Unterbrechung ein Verschulden trifft.

3. Messung / Ablesung durch den Kunden / Zutrittsrecht / Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung

- 3.1 **Die Menge der an die Entnahmestelle der steuerbaren Verbrauchseinrichtung gelieferten Energie, wird durch ein intelligentes Messsystem – bzw. nur bis zum Vorhandensein eines intelligenten Messsystems durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Sollte über diesen Vertrag zusätzlich der weitere Haushaltsverbrauch über eine weitere Entnahmestelle erfasst werden, wird die Menge der an diese Entnahmestelle gelieferten Energie durch ein intelligentes Messsystem oder durch konventionelle oder moderne Messeinrichtungen bzw. Messsysteme – oder rechtmäßige Ersatzwertbildung ermittelt. Ein intelligentes Messsystem besteht nach § 2 Nr. 7 MsbG aus einer modernen Messeinrichtung, die über ein Smart-Meter-Gateway in ein Kommunikationsnetz eingebunden ist. Der Messstellenbetreiber bestimmt gemäß § 8 Abs. 1 MsbG Ort, Art, Zahl und Größe von Messeinrichtungen sowie, soweit erforderlich, von Steuerungseinrichtungen. Die Ablesung der Messwerte wird durch den Messstellenbetreiber oder den Lieferanten oder, sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten über ein intelligentes Messsystem erfolgt, auf Verlangen des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), wird die Ablesung der Messwerte in begründeten Einzelfällen, z. B. für die Dauer eines technisch bedingten Ausfalls der Fernkommunikation, ebenfalls auf Verlangen des Lieferanten kostenlos vom Kunden selbst durchgeführt, sofern dies für die Abrechnung nach diesem Vertrag erforderlich ist. Verlangt der Lieferant eine Selbstablesung des Kunden, fordert der Lieferant den Kunden rechtzeitig dazu auf. Die Ablesung der Messeinrichtungen erfolgt zum Zwecke der Abrechnung, etwa anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei Vorliegen eines berechtigten Interesses des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung, und zum Zwecke der Erstellung der Abrechnungsinformationen. Der Kunde kann einer Selbstablesung widersprechen, wenn ihm diese nicht zumutbar ist.**
- 3.2 **Soweit der Kunde für einen bestimmten Abrechnungszeitraum trotz entsprechender Verpflichtung keine Ablesedaten übermittelt hat oder der Lieferant aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den tatsächlichen Verbrauch nicht ermitteln kann (etwa, weil keine Messwerte bzw. vom Messstellenbetreiber rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte verfügbar sind), kann der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage des Verbrauchs des Kunden im vorangegangenen Abrechnungszeitraum oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden jeweils unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.**
- 3.3 Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Lieferanten oder des Messstellenbetreibers den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung der preislichen Bemessungsgrundlagen oder zur Ablesung der Messeinrichtungen erforderlich ist. Die Benachrichtigung kann durch Mitteilung an den Kunden oder durch Aushang am oder im jeweiligen Haus erfolgen. Sie muss mind. eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mind. ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind. Wenn der Kunde den Zutritt unberechtigt verweigert oder behindert, stellt der Lieferant dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung.
- 3.4 Der Kunde kann jederzeit vom Lieferanten verlangen, eine Nachprüfung des intelligenten Messsystems bzw. der Messeinrichtung oder des Messsystems an seiner Entnahmestelle durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle i. S. v. § 40 Abs. 3 MessEG zu veranlassen. Die Kosten der Nachprüfung fallen dem Kunden nur dann zur Last, sofern die eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschritten werden.

- 3.5 Ergibt eine Nachprüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der eichrechtlichen Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrags festgestellt (wie z. B. auch bei einer Rechnung auf der Grundlage falscher Messwerte), so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet oder mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet. Ist das Ausmaß des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an (und liegen auch keine rechtmäßig ermittelten Ersatzwerte vor), so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung durch Schätzung entsprechend Ziffer 3.1 Satz 6. Ansprüche nach dieser Ziffer sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ableserzeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.
4. **Steuerung: Steuerungseinrichtung, Installation, Beschädigung, Störung**
- 4.1 Der Netzbetreiber darf unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und der Festlegungen der BNetzA (BK6-22-300) den Energiebezug der in seinem Netzbereich angeschlossenen steuerbaren Verbrauchseinrichtungen reduzieren. Für den Fall der Reduzierung des netzwirksamen Leistungsbezuges der steuerbaren Verbrauchseinrichtung ist von dem Netzbetreiber eine Mindestleistung gewährt.
- 4.2 Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die steuerbare Verbrauchseinrichtung mit den notwendigen technischen Einrichtungen einschließlich Steuerungseinrichtungen (z.B. Steuerbox oder sonstige Steuerungstechnik) ausgestattet und stets steuerbar ist.
- 4.3 Der Netzbetreiber bestimmt den Anbringungsort der Steuerungseinrichtung. Bei der Wahl des Anbringungsortes ist die Möglichkeit der Fernbedienung zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber hat den Kunden zu beteiligen und dessen berechnete Interessen angemessen zu berücksichtigen. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden einer Verlegung der Steuerungseinrichtung zuzustimmen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Fernbedienung möglich ist. Der Kunde hat die Kosten einer Verlegung der Steuerungseinrichtung nach Satz 4 zu tragen.
- 4.4 Der Kunde hat dem Netzbetreiber den Verlust, Beschädigungen und Störungen der Steuerungseinrichtung unverzüglich mitzuteilen
5. **Abschlagszahlung/ Abrechnung /Anteilige Preisberechnung/ Abrechnungsinformationen/ Verbrauchshistorie**
- 5.1 Der Lieferant kann vom Kunden monatliche Abschlagszahlungen verlangen. Die Höhe der Abschlagszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung oder nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis sowie bei Wahl von Modul 1 der pauschalen Netzentgeltreduzierung. Macht der Kunde glaubhaft, dass der Verbrauch erheblich abweicht, ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- 5.2 Werden monatliche Abschlagszahlungen erhoben, erfolgt die Abrechnung zum Ende jedes vom Lieferanten festgelegten Abrechnungszeitraums, der ein Jahr nicht überschreitet, und zum Ende des Vertragsverhältnisses. Abweichend von Satz 1 hat der Kunde das Recht, eine kostenpflichtige monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung zu wählen, die auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung mit dem Lieferanten erfolgt. In jeder Abrechnung wird der tatsächliche Umfang der Belieferung unter Anrechnung etwaiger Abschlagszahlungen abgerechnet. Ergibt sich eine Abweichung der Abschlagszahlungen von der Abrechnung der tatsächlichen Belieferung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet, spätestens aber mit der nächsten Abschlagszahlung verrechnet.
- 5.3 Ist die Messstelle des Kunden mit einem intelligenten Messsystem ausgestattet, ist der Lieferant berechtigt, anstelle der Erhebung von Abschlagszahlungen, die Entgelte nach diesem Vertrag für die im Liefermonat gelieferte Energie innerhalb von drei Wochen nach dem Liefermonat abzurechnen.
- 5.4 Die Abrechnung nach Ziffer 5.1 oder 5.3 wird nach Wahl des Lieferanten in elektronischer oder in Papierform erstellt. Erhält der Kunde Abrechnungen in Papierform, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch in elektronischer Form. Erhält der Kunde elektronische Abrechnungen, erfolgt die Übermittlung der Abrechnungen auf Wunsch auch einmal jährlich in Papierform.
- 5.5 Erhält der Kunde eine elektronische Abrechnung und erfolgt keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem), erhält er unentgeltlich die (in jeder Rechnung bereits enthaltenen) Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch alle sechs Monate und auf Wunsch alle drei Monate. Erfolgt eine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten (z. B. über ein intelligentes Messsystem) und rechnet der Lieferant nicht monatlich ab, erhält der Kunde unentgeltlich die Abrechnungsinformationen nach § 40b EnWG automatisch monatlich.
- 5.6 Auf Wunsch des Kunden stellt der Lieferant dem Kunden und/oder einem von diesem benannten Dritten, soweit verfügbar, ergänzende Informationen zu dessen Verbrauchshistorie gegen Entgelt zur Verfügung (vgl. Ziffer 21). Verfügt der Kunde über ein intelligentes Messsystem, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig jederzeit die in § 61 Abs. 1 MsbG benannten Verbrauchsinformationen einzusehen. Für die Einsichtnahme gilt § 61 Abs. 2 MsbG. Verfügt der Kunde über eine moderne Messeinrichtung, kann der Kunde vom Messstellenbetreiber verlangen, standardmäßig die Informationen aus § 61 Abs. 1 Nr. 1 MsbG sowie historische tages-, wochen-, monats- und jahresbezogene Energieverbrauchswerte jeweils für die letzten 24 Monate einzusehen. Unbeschadet des Art. 15 i. V. m. Art. 12 Abs. 5 der Verordnung (EU) 2016/679 hat der Messstellenbetreiber dem Kunden auf Verlangen auch Einsicht in die im elektronischen Speicher- und Verarbeitungsmedium gespeicherten auslesbaren Daten zu gewähren, soweit diese Daten nicht personenbezogen sind.
- 5.7 Ändert sich das vertragliche Entgelt während des Abrechnungszeitraums (z. B. bei Modulanpassung) oder beginnt oder endet der Abrechnungszeitraum untermonatlich (z. B. bei untermonatlicher Aufnahme oder Beendigung der Belieferung), so rechnet der Lieferant verbrauchsunabhängige Preisbestandteile sowie bei Wahl von Modul 1 die pauschale Netzentgeltreduzierung tagesgenau ab. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile werden die nach Ziffer 3.1 mittels eines intelligenten Messsystems ermittelten Verbrauchsmengen des Kunden im Abrechnungszeitraum den Zeiträumen vor und nach der Preisänderung zugeordnet. Für die Abrechnung geänderter verbrauchsabhängiger Preisbestandteile wird die nach Ziffer 3.1 mittels einer sonstigen Messeinrichtung oder eines Messsystems ermittelte Verbrauchsmenge des Kunden im Abrechnungszeitraum auf Grundlage einer Schätzung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) auf den Zeitraum vor und nach der Preisänderung aufgeteilt, wobei jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen auf der Grundlage vergleichbarer Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen sind. Die nach der Preisänderung oder einer Modulanpassung anfallenden Abschlagszahlungen können entsprechend angepasst werden.
6. **Zahlungsbestimmungen / Verzug / Zahlungsverweigerung / Aufrechnung**
- 6.1 Sämtliche Rechnungsbeträge sind zwei Wochen nach Zugang der Rechnung, Abschläge und Vorauszahlungen zu dem vom Lieferanten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) im Abschlagsplan bzw. mit Verlangen der Vorauszahlung festgelegten Zeitpunkt fällig und im Wege des Lastschriftverfahrens, mittels Dauerauftrag oder Überweisung (auch durch Barüberweisung) zu zahlen.
- 6.2 Befindet sich der Kunde in Zahlungsverzug, kann der Lieferant angemessene Maßnahmen zur Durchsetzung seines Anspruchs ergreifen. Fordert der Lieferant erneut zur Zahlung auf oder lässt der Lieferant den Betrag durch Beauftragung eines Inkassodienstleisters (auch des Netzbetreibers) einziehen, stellt er dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Punkt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage der Pauschale nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale.
- 6.3 **Einwände gegen Rechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,**
- 6.3.1 **sofern der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung festgestellt ist**
- 6.3.2 **oder**
- 6.3.2 **sofern aus Sicht eines verständigen Kunden die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht, z. B. bei falschen Kundennamen, verwechselten Entnahmestellen, ohne Weiteres erkennbaren Rechenfehlern oder bei weit außerhalb der Plausibilität liegenden Verbrauchsmengen, auch wenn eine Nachprüfung der Messeinrichtung deren ordnungsgemäße Funktion bestätigt hat.**

Rechte des Kunden nach § 315 BGB bleiben von dieser Ziffer 6.3 unberührt

- 6.4 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden. Dies gilt nicht für Ansprüche des Kunden aufgrund vollständiger oder teilweiser Nichterfüllung oder mangelhafter Erfüllung der Hauptleistungspflichten. Es gilt weiterhin nicht für Ansprüche des Kunden, die im Rahmen des Rückabwicklungsverhältnisses nach Widerruf des Vertrags entstehen.

7 Vorauszahlung

- 7.1 Der Lieferant kann vom Kunden eine monatliche Vorauszahlung in angemessener Höhe verlangen, wenn der Kunde mit einer Zahlung aus dem Vertrag in nicht unwesentlicher Höhe in Verzug ist, wenn der Kunde innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten wiederholt in Zahlungsverzug gerät oder in sonstigen begründeten Fällen.
- 7.2 **Bei Verlangen einer Vorauszahlung sind dem Kunden Beginn, Höhe und die Gründe für die Vorauszahlung sowie die Voraussetzungen für ihren Wegfall mitzuteilen. Die Zeitpunkte der Vorauszahlungen legt der Lieferant nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) fest. Die Vorauszahlung ist jeweils frühestens am ersten Tag des Liefermonats, für den die Vorauszahlung verlangt wird fällig. Die Höhe der Vorauszahlung richtet sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraums und dem aktuellen Vertragspreis oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden und dem aktuellen Vertragspreis. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, ist dies angemessen zu berücksichtigen.**
- 7.3 Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Zahlung (Abschläge oder Rechnungsbeträge) verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Zahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachentrichtet.
- 7.4 Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Lieferant beim Kunden ein Vorauszahlungssystem (z. B. Bargeld- oder Chipkartenzähler) einrichten und betreiben bzw. den Messstellenbetreiber damit beauftragen.

8. Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen

- 8.1 Das vom Kunden zu zahlende Entgelt setzt sich aus den Preisbestandteilen nach den Ziffern 8.2 bis 8.8 zusammen.
- 8.2 Der Kunde zahlt den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertrieblischen Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) oder bei Vereinbarung einer Niedertarifeit die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Energie in der sich aus dem beigefügten Preisblatt ergebenden Höhe. Diese werden auf Grundlage der Kosten kalkuliert, die für die Belieferung aller Kunden in diesem Tarif anfallen (unabhängig vom Zeitpunkt des jeweils einzelnen Vertragsschlusses). Sie enthalten die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, die Kosten für den Erwerb und die Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 3 Nr. 29 EEG.
- 8.3 Zusätzlich zahlt der Kunde für die gelieferte Energie folgende Preisbestandteile nach den Ziffern 8.3.1 bis 8.3.8 in der bei Belieferung jeweils geltenden Höhe je belieferte Marktlotation (als variable Preise). Die bei Vertragsschluss geltende Höhe ist im beigefügten Preisblatt angegeben. Die für das jeweils folgende Kalenderjahr geltende Höhe des Preisbestandteils nach den Ziffern 8.3.5, 8.3.6 und 8.3.7 wird bis zum 25.10. eines Kalenderjahres von den Übertragungsnetzbetreibern im Internet veröffentlicht (derzeit: www.netztransparenz.de). Im Einzelnen
- 8.3.1 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber für die Netznutzung zur Belieferung des Kunden abzuführenden Netzentgelte.
- Der Netzbetreiber ermittelt die Netzentgelte zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe der Netzentgelte auf seiner Internetseite
- 8.3.1.1 Der Lieferant gibt die dem Betreiber einer steuerbaren Verbrauchseinrichtung von dem Netzbetreiber auf Grundlage einer Vereinbarung nach § 14a EnWG gewährten reduzierten Netzentgelte an den Kunden in der Höhe weiter, in der sie ihm vom Netzbetreiber tatsächlich gewährt wurden. Ist die steuerbare Verbrauchseinrichtung durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden und erfolgt die Netzentgeltreduzierung durch Wahl des Kunden nach Modul 2, gewährt der Netzbetreiber dem Kunden eine Reduzierung des Arbeitspreises Netz um 60 % und es fällt kein Grundpreis Netz für die Marktlotation dieser steuerbaren Verbrauchseinrichtung an. Ergänzend zu Modul 1 hat der Netzbetreiber dem Kunden bei dessen Wahl zusätzlich zeitlich variable Netzentgelte anzubieten und zu gewähren (Modul 3). Der Netzbetreiber hat für dieses Modul 3 zeitvariable Netzentgeltstufen in Form einer Hochlasttarifstufe (HT), Niedriglasttarifstufe (NT) und einer Standardtarifstufe (ST) vorzugeben.
- 8.3.1.2 Änderungen der Netzentgelte werden gegenüber dem Kunden mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie gegenüber dem Lieferanten wirksam werden.
- 8.3.1.3 Bezieht der Kunde die Energie in einer anderen Spannungsebene als in Niederspannung, oder gilt für den Kunden ein individuelles Netzentgelt nach § 19 Abs. 2 StromNEV oder ein singuläres Netznutzungsentgelt nach § 19 Abs. 3 StromNEV, bzw. ändert sich dies während der Vertragslaufzeit und stellt der Netzbetreiber dem Lieferanten deshalb abweichende Netznutzungsentgelte in Rechnung, so gilt diese Änderung auch für die Abrechnung des Lieferanten gegenüber dem Kunden. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen. Der Kunde wird über die Änderungen spätestens mit der nächsten Rechnung oder Abschlagsforderung informiert.
- 8.3.1.4 Für den Fall, dass gegen die für die Entgelte maßgebliche, von der Regulierungsbehörde festgesetzte Erlösobergrenze Rechtsmittel eingelegt werden oder anhängig sind (z. B. durch den Netzbetreiber oder Dritte), ist zwischen den Vertragsparteien das vom Netzbetreiber auf Grundlage der rechts- bzw. bestandskräftig festgesetzten Erlösobergrenze gebildete und rückwirkend angewendete Netznutzungsentgelt ebenso rückwirkend maßgeblich. Dies kann dazu führen, dass Entgelte für vorangegangene Zeiträume – gegebenenfalls nach Beendigung des Vertrags oder der Belieferung der jeweiligen Marktlotation durch den Lieferanten – nachgefordert oder zurückgezahlt werden müssen.
- 8.3.1.5 Ziffer 8.3.1.4 gilt entsprechend bei Rechtsmitteln gegen die Erlösobergrenze des dem Netz des Netzbetreibers vorgelagerten Netzbetreibers, sofern jene eine rückwirkende Änderung der Entgelte des vorgelagerten Netzbetreibers zur Folge haben.
- 8.3.1.6 Rück- oder Nachzahlungen nach den vorstehenden Ziffern 8.3.1.3 bis 8.3.1.5 werden jeweils mit dem für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst; dies gilt nicht, wenn der Basiszinssatz negativ ist.
- 8.3.2 Das vom Lieferanten an den Messstellenbetreiber bzw. den Netzbetreiber je Marktlotation abzuführende Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen bzw. einer sonstigen Messeinrichtung.
- Der Netzbetreiber ermittelt das Entgelt für Messeinrichtungen, die keine intelligenten Messsysteme oder moderne Messeinrichtungen sind, zum 01.01. eines Kalenderjahres auf Grundlage der von der zuständigen Regulierungsbehörde nach Maßgabe des § 21a EnWG i. V. m. der ARegV, der StromNEV und sonstigen Bestimmungen des EnWG festgelegten und jeweils zum 01.01. eines Kalenderjahres gemäß § 4 ARegV angepassten Erlösobergrenze. Der Netzbetreiber veröffentlicht die jeweils geltende Höhe des Entgelts für den Messstellenbetrieb auf seiner Internetseite.
- Wird oder ist eine nach diesem Vertrag vom Lieferanten belieferte Marktlotation des Kunden mit einem intelligenten Messsystem oder einer modernen Messeinrichtung i. S. d. MsbG ausgestattet, entfällt der Preisbestandteil nach dieser Ziffer für diese Marktlotation. In diesem Fall schuldet nach den Vorgaben des MsbG grundsätzlich der Kunde dem Messstellenbetreiber das Messstellenbetriebsentgelt, es sei denn, der Lieferant ist nach Ziffer 8.3.3 zur Zahlung des Messstellenbetriebsentgelts gegenüber dem Messstellenbetreiber verpflichtet.
- 8.3.3. Ist der Lieferant aufgrund einer vertraglichen, gesetzlichen oder regulierungsbehördlichen Regelung anstelle des Kunden verpflichtet, das Entgelt für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen für belieferte Marktlotationen des Kunden an den Messstellenbetreiber abzuführen, zahlt der Kunde dieses Entgelt in der jeweils vom grundzuständigen Messstellenbetreiber auf seiner Internetseite veröffentlichten Höhe. Der Lieferant wird dem Kunden das zu zahlende Entgelt und den Umstand, dass dieses im Rahmen dieses Vertrags vom

Lieferanten an den Kunden weiterberechnet wird, informatorisch mitteilen, soweit und sobald ihm diese Umstände bekannt sind. Der Lieferant ist berechtigt, mit grundzuständigen Messstellenbetreibern Vereinbarungen zur Abrechnung der Entgelte für den Messstellenbetrieb mit intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen zu treffen, wonach der grundzuständige Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten abrechnet, soweit der Lieferant sicherstellt, dass eine zusätzliche Inanspruchnahme des Kunden für diese Entgelte durch den grundzuständigen Messstellenbetreiber ausgeschlossen ist.

- 8.3.4 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber aufgrund vertraglicher Vereinbarung zu leistenden Zahlungen zum Ausgleich der vom Netzbetreiber abzuführenden **Konzessionsabgabe**.
Die Konzessionsabgabe wird von der jeweiligen Gemeinde bzw. dem jeweiligen Landkreis gegenüber dem Netzbetreiber für die Einräumung des Rechts zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die der unmittelbaren Versorgung von Letztverbrauchern im Gemeindegebiet mit Energie dienen, erhoben. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils zwischen dem Netzbetreiber und der betreffenden Gemeinde bzw. dem betreffenden Landkreis nach Maßgabe von § 2 KAV vereinbarten Konzessionsabgabensatz.
- 8.3.5 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende KWKG-Umlage nach § 12 EnFG.
Mit der **KWKG-Umlage** werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Stromerzeugung aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie zur Förderung des Ausbaus von Wärme- und Kältenetzen entstehen.
- 8.3.5.1 Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die KWKG-Umlage gemäß Ziffer 8.3.5 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage mitzuteilen.
- 8.3.5.2 Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der KWKG-Umlage gemäß Ziffer 8.3.5 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmемenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 8.3.6 Den vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlenden Aufschlag für besondere Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).
Der Aufschlag für besondere Netznutzung enthält die Kosten, die mit der **§ 19-StromNEV-Umlage** ausgeglichen werden sollen sowie den Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung nach der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A).
Mit der § 19-StromNEV-Umlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Verpflichtung entstehen, nachgelagerten Netzbetreibern Erlöse zu erstatten, die diesen entgehen, weil sie bestimmten Letztverbrauchern mit atypischem Verbrauchsverhalten oder besonders hohem Stromverbrauch nach § 19 Abs. 2 StromNEV reduzierte Netzentgelte anbieten müssen.
In die § 19-StromNEV-Umlage werden derzeit die Kosten, die mit der Wasserstoffumlage nach § 118 Abs. 6 Sätze 9 – 11 EnWG ausgeglichen werden sollen, eingerechnet. Mit der Wasserstoffumlage werden Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern durch die Abwicklung der gesetzlichen Vorgaben zur Förderung der Wasserstoffherstellung durch Wasserelektrolyse entstehen.
Mit dem Aufschlag für besondere einspeiseseitige Netznutzung werden die Kosten ausgeglichen, die den Übertragungsnetzbetreibern aus der Wälzung EE-bedingter Mehrkosten durch nachgelagerte Netzbetreiber entstehen.
Der Kunde trägt die einzelnen Umlagen bzw. Aufschläge, die derzeit gemeinsam als Aufschlag für besondere Netznutzung erhoben werden.
Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich der Anspruch auf Zahlung des Aufschlags für besondere Netznutzung nach dieser Ziffer gemäß § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmемenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 8.3.7 Die vom Lieferanten an den Netzbetreiber zu zahlende **Offshore-Netzumlage** nach § 17f EnWG i. V. m. § 12 EnFG.
Die Offshore-Netzumlage gleicht Teile der Kosten aus, die den Übertragungsnetzbetreibern durch Entschädigungszahlungen nach Maßgabe von § 17e EnWG an Betreiber von betriebsbereiten Offshore-Windenergieanlagen in Folge von Störungen oder Verzögerungen der Netzanbindung dieser Anlagen entstehen sowie u. a. Offshore-Anbindungskosten nach § 17d Abs. 1 EnWG, den §§ 17a und 17b EnWG in der bis zum Ablauf des 28.12.2023 geltenden Fassung sowie die Kosten nach § 17f Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 EnWG und des Flächenentwicklungsplans nach § 5 WindSeeG.
- 8.3.7.1 Handelt es sich bei der steuerbaren Verbrauchseinrichtung um eine elektrische Wärmepumpe, die durch einen eigenen Zählpunkt mit dem Netz verbunden ist, reduziert sich die Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 8.3.7 für den Stromverbrauch zum Betrieb der Wärmepumpe nach § 22 Abs. 1 EnFG auf null. Der Kunde wird den Lieferanten unverzüglich über diesbezügliche Änderungen informieren. Die Umlagenreduzierung setzt außerdem voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der KWKG- und Offshore-Netzumlage mitzuteilen.
- 8.3.7.2 Wird Strom vom Elektromobil über den Ladepunkt in das Netz zurückgespeist, verringert sich seit dem 01.01.2023 der Anspruch auf Zahlung der der Offshore-Netzumlage gemäß Ziffer 8.3.7 nach § 21 Abs. 3 EnFG (i. V. m. § 19 Abs. 2 Satz 16 StromNEV und Tenorziffer 6 Satz 4 der Festlegung der BNetzA (Az. BK8-24-001-A)). Dazu wird – bezogen auf ein Kalenderjahr – die Menge der Rückspeisung von der Netzentnahmемenge abgezogen. Die Umlagen fallen nur auf die verbleibende Restmenge an. Die Umlagenreduzierung setzt voraus, dass der Netznutzer (Lieferant) dem Netzbetreiber die entsprechenden Informationen mitteilt (§ 52 EnFG). Da dem Lieferanten regelmäßig nicht alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, obliegt es dem Kunden, dem Lieferanten die Informationen gemäß Anhang Reduzierung der Netzumlagen für rückgespeisten Strom mitzuteilen.
- 8.3.8 Die **Stromsteuer**.
- 8.4 Zusätzlich gibt der Lieferant dem Kunden bei Wahl von Modul 1 die vom Netzbetreiber gewährte pauschale Netzentgeltreduzierung je Marktlotation weiter. Die bei Vertragsschluss im Preisblatt des Netzbetreibers ausgewiesene Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung ist im beigefügten Preisblatt angegeben.
- 8.5 Ist eine nach diesem Vertrag vom Kunden zu tragende Steuer, Abgabe, Umlage oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastung negativ, reduziert sich das für die gelieferte Energie zu zahlende Entgelt in entsprechender Höhe.
- 8.6 Wird die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in den Ziffern 8.3 und 8.8 nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich das vom Kunden zu zahlende Entgelt um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Energie nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d. h. keine Bußgelder oder Ähnliches) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach Satz 1 und 2 führt bei Erstattungen (z. B. in Form negativer Umlagen) zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit die Mehrkosten nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht. Eine

Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 8.7 Hat der Kunde die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem nach § 34 Abs. 2 Nr. 1 MsbG vom Messstellenbetreiber verlangt, zahlt er zusätzlich die einmaligen Kosten für die vorzeitige Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf Verlangen des Kunden (vgl. § 35 Abs. 1 Nr. 1 MsbG), soweit diese vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten werden. Der Kunde schuldet die einmaligen Kosten in der vom Messstellenbetreiber gegenüber dem Lieferanten geltend gemachten Höhe. Die bei Vertragsschluss geltende Höhe der einmaligen Kosten ergibt sich aus beigefügtem Preisblatt. Ändert sich die Höhe der einmaligen Kosten, ist die vom Messstellenbetreiber unter Berücksichtigung der gesetzlichen Regelungen festgesetzte Höhe der einmaligen Kosten maßgeblich, insofern ist der Preis variabel.
- 8.8 Zusätzlich fällt auf die Preisbestandteile nach Ziffern 8.2 und 8.3 sowie bei Wahl von Modul 1 auf die pauschale Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.4 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.6 sowie bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem auf den Preisbestandteil nach Ziffer 8.7 die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe an (insofern liegt ein variabler Preis vor).
- 8.9 Der Lieferant teilt dem Kunden die bei Belieferung jeweils geltende Höhe eines nach Ziffern 8.3, 8.6 und 8.8 zu zahlenden Preisbestandteils sowie bei Wahl von Modul 1 die Höhe der pauschalen Netzentgeltreduzierung nach Ziffer 8.4 und bei einer vorzeitigen Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem des Preisbestandteils nach Ziffer 8.7 auf Anfrage mit.
- 8.10 Der Lieferant ist verpflichtet, den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertriebslichen Grundpreis und den für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreis Energie bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) oder bei Vereinbarung einer Niedertarifezeit die vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Energie nach Ziffer 8.2 – nicht hingegen die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Preisbestandteile nach Ziffern 8.3 und 8.8 sowie etwaige zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 8.6 – durch einseitige Leistungsbestimmung nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Senkungen, insofern ist der Preis variabel). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 8.2 genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 8.2 seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer bzw. – sofern noch keine Preisanpassung nach dieser Ziffer erfolgt ist – seit der erstmaligen Tarifikalkulation nach Ziffer 8.2 bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen sind bei jeder Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Die einseitige Leistungsbestimmung des Lieferanten nach billigem Ermessen bezieht sich auch auf die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung; diese sind so zu wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten vertriebslichen Grundpreises und] des für die jeweilige Entnahmestelle vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreises Energie bzw. bei Wahl von Modul 1 in Kombination mit Modul 3 der Festlegung der BNetzA (BK8-22/010-A) oder bei Vereinbarung einer Niedertarifezeit der vereinbarten verbrauchsabhängigen Arbeitspreise Energie nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Diese Preise sind für die Erstlaufzeit fest. Preisanpassungen werden nur wirksam wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.
- 8.11 Informationen über aktuelle Produkte und Tarife erhält der Kunde unter Tel.-Nr. 05161 6001 400 oder im Internet unter www.swbt.de
9. **Wahl/ Anpassung der Module zur Netzentgeltreduzierung**
- 9.1 Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung und des sonstigen Haushaltsverbrauchs über einen gemeinsamen Zähler gemessen, findet Modul 1 Anwendung. Der Kunde ist berechtigt zusätzlich zu Modul 1 Modul 3 zu wählen. Wird der Energiebezug der steuerbaren Verbrauchseinrichtung separat gemessen und an einer Marktllokation abgerechnet, so ist der Kunde berechtigt, entweder Modul 1 (gegebenenfalls in Kombination mit Modul 3) oder Modul 2 zu wählen. Nimmt der Kunde keine Wahl vor, findet Modul 1 als Grundmodul immer Anwendung.
- 9.2 Die Anpassung eines Moduls setzt voraus, dass der Wechselwunsch Lieferant und Netzbetreiber angezeigt wird. Für die Umsetzung ist der Netzbetreiber verantwortlich. Ein rückwirkender Wechsel ist ausgeschlossen. Sofern der Kunde den Wechselwunsch nicht direkt gegenüber dem Netzbetreiber anzeigt, informiert der Kunde den Lieferanten mit der Anlage Modulanpassung per E-Mail unter Service@swbt.de oder per Post über einen Wechselwunsch. Der Lieferant gibt diesen Wunsch an den Netzbetreiber weiter. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul bzw. der neu gewählten Modulkombination, wird dem Kunden gewährt, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich umgesetzt hat und die Netznutzung gegenüber dem Lieferanten nach dem neu gewählten Modul abrechnet. Die Modulanpassung erfolgt erst, wenn er dem Netzbetreiber und dem Lieferanten mitgeteilt wurde. Die Netzentgeltreduzierung nach dem neu gewählten Modul kann dem Kunden erst gewährt werden, wenn der Netzbetreiber den Modulwechsel tatsächlich vorgenommen hat.
- 10 **Erbringung von Dienstleistungen nach § 41d EnWG**
- Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten den Abschluss einer vertraglichen Vereinbarung mit einem Dritten über die Erbringung von Dienstleistungen hinsichtlich von Mehr- oder Mindererzeugung sowie von Mehr- oder Minderverbrauch elektrischer Arbeit und über einen anderen Bilanzkreis unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant wird die Erbringung der Dienstleistung auf Grundlage einer gesonderten Vereinbarung – soweit und solange diese nicht durch eine Festlegung der BNetzA entbehrlich wird – gegen angemessenes Entgelt ermöglichen
- 11 **Änderungen des Vertrags**
- Die Regelungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen auf den gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses (z. B. EnWG, StromGVV, MsbG, MessEG und MessEV, höchstrichterliche Rechtsprechung, Festlegungen und Beschlüsse der BNetzA). Das vertragliche Äquivalenzverhältnis kann nach Vertragsschluss durch unvorhersehbare Änderungen der gesetzlichen oder sonstigen Rahmenbedingungen (z. B. durch Gesetzesänderungen, sofern deren konkreter Inhalt nicht bereits – etwa in der Phase zwischen dem Abschluss des förmlichen Gesetzgebungsverfahrens und dem Inkrafttreten – absehbar war), die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, in nicht unbedeutendem Maße gestört werden. Ebenso kann nach Vertragsschluss eine im Vertrag und/oder diesen Bedingungen entstandene Lücke nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrags entstehen lassen (etwa wenn die Rechtsprechung eine Klausel für unwirksam erklärt), die nur durch eine Anpassung oder Ergänzung zu beseitigen sind. In solchen Fällen ist der Lieferant verpflichtet, den Vertrag und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen – mit Ausnahme des Entgelts – unverzüglich insoweit anzupassen und/oder zu ergänzen, als es die Wiederherstellung des Äquivalenzverhältnisses von Leistung und Gegenleistung und/oder der Ausgleich entstandener Vertragslücken zur zumutbaren Fort- und Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich macht (z. B. mangels gesetzlicher Überleitungsbestimmungen). **Anpassungen des Vertrags und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach dieser Ziffer sind nur zum Monatsersten möglich. Die Anpassung wird nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Anpassung spätestens einen Monat vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilt. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Vertragsanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.**

12 Einstellung der Lieferung / Fristlose Kündigung

- 12.1 Der Lieferant ist berechtigt, die Lieferung sofort einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde in nicht unerheblichem Maße schuldhaft Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen verwendet („Energiediebstahl“) und die Unterbrechung zur Verhinderung einer weiteren unberechtigten Energieentnahme erforderlich ist.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden trotz Mahnung in Höhe des Doppelten der rechnerisch auf den laufenden Kalendermonat entfallenden Abschlags- oder Vorauszahlung oder für den Fall, dass keine Abschlags- oder Vorauszahlungen zu entrichten sind, mindestens eines Sechstels des voraussichtlichen Betrags der Jahresrechnung, mindestens aber mit € 100,00 inklusive Mahn- und Inkassokosten, ist der Lieferant berechtigt, die Lieferung gemäß § 41f EnWG einzustellen und die Anschlussnutzung durch den zuständigen Netzbetreiber unterbrechen zu lassen. Bei der Berechnung des Mindestbetrags bleiben die in § 41f Abs. 3 Sätze 3 – 5 EnWG benannten Forderungen und Rückstände außer Betracht. Die Unterbrechung unterbleibt, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen, z. B. bei besonderer Schutzbedürftigkeit des Kunden oder eines Mitglieds seines Haushalts, oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen vollumfänglich nachkommt. Der Kunde wird den Lieferanten auf etwaige Besonderheiten, die einer Unterbrechung zwingend entgegenstehen, hinweisen. Dem Kunden wird die Unterbrechung spätestens vier Wochen vorher angedroht und die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Unterbrechung der Anschlussnutzung acht Werktage vorher durch briefliche Mitteilung, unter Angabe des Zeitpunkts der Beauftragung des Netzbetreibers angekündigt. Der Lieferant wird den Netzbetreiber zu dem in der Ankündigung genannten Zeitpunkt beauftragen, die Anschlussnutzung zu unterbrechen, wofür der Netzbetreiber nach den Vorgaben des einheitlichen Netznutzungsvertrags Strom sechs weitere Werktage Zeit hat.
- 12.3
- 12.4 Die Kosten der Unterbrechung sowie der Wiederherstellung der Belieferung sind vom Kunden zu ersetzen. Der Lieferant stellt dem Kunden die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt Punkt „Kostenpauschalen“ in Rechnung. Dies gilt nicht für Außensperrungen, die Kosten einer solchen Sperrung werden nach tatsächlichem Aufwand in Rechnung gestellt. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden ist zudem der Nachweis gestattet, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich geringer als die Höhe der Pauschale. Die Belieferung wird unverzüglich wiederhergestellt, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen und die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung bezahlt sind; sofern keine Barzahlung erfolgt, bleibt es dem Kunden zur Verkürzung der Unterbrechungszeit auch bei einer erteilten Einzugsermächtigung unbenommen, die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung unverzüglich mittels Überweisung zu zahlen.
- 12.5 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt und die Lieferung eingestellt werden. Der Lieferant muss den Kunden unverzüglich beim zuständigen Verteilnetzbetreiber abmelden. Soweit die Entnahmen des Kunden im Falle einer außerordentlichen Kündigung des Lieferanten trotz der Abmeldung (etwa wegen Bearbeitungsfristen des Netzbetreibers, Prozessfristen aus den Festlegungen der BNetzA zu Lieferantenwechselprozessen) über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus dem Lieferanten bilanziell zugeordnet werden, ohne dass der Lieferant dafür einen Ausgleich erhält (z. B. im Rahmen der Mehr- oder Mindermengenabrechnung des Netzbetreibers), schuldet der Kunde für diese fortwährende Belieferung das Entgelt nach diesem Vertrag. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- im Fall eines Energiediebstahls nach Ziffer 12.1.
 - im Fall eines Zahlungsverzugs unter den Voraussetzungen von Ziffer 12.2 Satz 1 und 2. Die Kündigung ist in diesem Fall mindestens zwei Wochen vorher anzudrohen. Die Kündigung unterbleibt in diesem Fall, wenn die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere des Zahlungsverzugs stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen vollumfänglich nachkommt.
 - im Fall der Einleitung eines Zwangsvollstreckungsverfahrens gegen das gesamte Vermögen der anderen Vertragspartei oder eines wesentlichen Teils dieses Vermögens.

13 Haftung

- 13.1 Der Lieferant haftet bei schuldhafter vertraglicher Pflichtverletzung (z. B. bei Nichterfüllung der Lieferpflicht oder ungenauer oder verspäteter Abrechnung) für dadurch entstandene Schäden nach Maßgabe von Ziffern 13.2 bis 13.6.
- 13.2 Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen.
- 13.3 Der Lieferant wird auf Wunsch des Kunden unverzüglich über die mit der Schadensverursachung zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, wenn sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.
- 13.4 In allen übrigen Haftungsfällen ist die Haftung der Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde; dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d. h. solcher Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragspartner regelmäßig vertrauen dürfen (sog. Kardinalpflichten).
- 13.5 Im Falle einer Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, welche nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die haftende Vertragspartei bei Abschluss des Vertrags als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die sie kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.
- 13.6 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

14 Informationspflichten und Vertragsbeendigung bei Umzug

- 14.1 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten jeden Umzug unverzüglich vorab unter Angabe des Umzugsdatums, sowie der neuen Anschrift und, sofern der Umzug des Kunden nicht gemäß Ziffer 14.2 zur Beendigung des Vertrags führt, der neuen Zählernummer oder Marktlukations-Identifikationsnummer und der neuen Zählernummer oder Marktlukations-Identifikationsnummer sowie die Information, ob an der zukünftigen Entnahmestelle ein intelligentes Messsystem sowie eine Steuerungseinrichtung vorhanden bzw. die Herstellung der Steuerbarkeit der Verbrauchseinrichtung verbindlich beauftragt und eine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist in Textform mitzuteilen. Im Regelfall muss diese Mitteilung bis spätestens zehn Werktage vor dem Umzugsdatum erfolgen, um dem Lieferanten eine rechtzeitige Ab- bzw. Ummeldung beim Netzbetreiber zu ermöglichen.
- 14.2 Ein Umzug des Kunden beendet den Liefervertrag zum Zeitpunkt des vom Kunden mitgeteilten Umzugsdatums, wenn der Kunde aus dem Gebiet des bisherigen Netzbetreibers in das Gebiet eines anderen Netzbetreibers zieht. Zieht der Kunde in dem Gebiet des Netzbetreibers um, beendet ein Umzug des Kunden diesen Vertrag, wenn an der zukünftigen Entnahmestelle keine steuerbare Verbrauchseinrichtung vorhanden ist. Der Lieferant unterbreitet dem Kunden für die neue Entnahmestelle auf Wunsch gerne ein neues Angebot.
- 14.3 Sofern der Umzug des Kunden gemäß Ziffer 14.2 nicht zur Beendigung des Vertrags führt, hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen in Textform zu kündigen. Die Kündigung kann mit Wirkung zum Zeitpunkt des Auszugs oder mit Wirkung zu einem späteren Zeitpunkt

erklärt werden. Die Kündigung beendet diesen Vertrag nicht und der Lieferant wird den Kunden zu den bisherigen Vertragsbedingungen an der neuen Entnahmestelle weiterbeliefern, wenn der Lieferant dem Kunden dies binnen zwei Wochen nach Erhalt der Kündigung anbietet und die Belieferung an der neuen Entnahmestelle möglich ist. Zu diesem Zwecke hat der Kunde in seiner außerordentlichen Kündigung seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen

- 14.4 Unterbleibt die Mitteilung des Kunden nach Ziffer 14.1 aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, und wird dem Lieferanten die Tatsache des Umzugs auch sonst nicht bekannt, ist der Kunde verpflichtet, weitere Entnahmen an seiner bisherigen Entnahmestelle, für die der Lieferant gegenüber dem örtlichen Netzbetreiber eintreten muss und für die er von keinem anderen Kunden eine Vergütung zu fordern berechtigt ist, nach den Preisen des Vertrags zu vergüten. Die Pflicht des Lieferanten zur unverzüglichen Abmeldung der bisherigen Entnahmestelle und Ansprüche des Lieferanten auf entgangenen Gewinn wegen einer nicht oder verspätet erfolgten Belieferung an der neuen Entnahmestelle bleiben unberührt.

15. **Übertragung des Vertrags**

Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Eine Übertragung nach Satz 1 ist dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt der Übertragung unter Angabe dieses Zeitpunkts mitzuteilen. Im Falle einer Übertragung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Übertragung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen. Das Recht zur Abtretung von Forderungen nach § 398 BGB sowie eine gesetzliche Rechtsnachfolge, insbesondere bei Übertragungen i. S. d. Umwandlungsgesetzes, bleiben von dieser Ziffer unberührt.

16. **Vertragsstrafe**

- 16.1 Verbraucht der Kunde Energie unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Unterbrechung der Versorgung, so ist der Lieferant berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese ist für die tatsächliche, sofern nicht feststellbar, für die geschätzte Dauer des unbefugten Gebrauchs, längstens aber für sechs Monate auf der Grundlage einer täglichen Nutzung der unbefugt verwendeten Verbrauchsgeräte von bis zu zehn Stunden nach dem für den Kunden geltenden Vertragspreis zu berechnen.

- 16.2 Eine Vertragsstrafe kann auch verlangt werden, wenn der Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig die Verpflichtung verletzt, die zur Preisbildung erforderlichen Angaben zu machen. Die Vertragsstrafe beträgt das Zweifache des Betrags, den der Kunde bei Erfüllung seiner Verpflichtung nach dem für ihn geltenden Vertragspreis zusätzlich zu zahlen gehabt hätte. Sie darf für den tatsächlichen, sofern der Beginn der Mitteilungspflicht nicht feststellbar ist, für einen geschätzten Zeitraum, längstens aber für einen Zeitraum von sechs Monaten verlangt werden.

17. **Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten / Datenaustausch mit Auskunftsteilen / Widerspruchsrecht**

- 17.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (z. B. Datenschutz-Grundverordnung – DS-GVO, Bundesdatenschutzgesetz – BDSG) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststr. 4, 29664 Walsrode, Telefon 05161.6001400, Telefax 05161.6001240, Mail: vertrieb@swbt.de, Web: www.swbt.de.

- 17.2 Der/Die Datenschutzbeauftragte des Lieferanten steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter Dipl.-Ing. Jörg Hagen, Veilchenweg 6a, 30989 Gehrden, Telefon 05108.9090112, Telefax 05108.642907, Mail: datenschutz@swbt.de, web: www.jhcon.de zur Verfügung.

- 17.3 Der Lieferant verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Verbrauchsstelle (z. B. Zählernummer, Identifikationsnummer der Marktlage), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten, Kontaktdaten von sonstigen Betroffenen, z. B. Mitarbeiter, Dienstleister oder Erfüllungsgehilfen des Kunden (z. B. Familien- und Vorname, E-Mail-Adresse, Telefonnummer) und deren Berufs- oder Funktionsbezeichnungen (z. B. Dipl.-Ing.-Leiter Vertrieb).

- 17.4 Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- a) Daten des Kunden zur Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertragsverhältnisses und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO.
- b) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO.
- c) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Wahrnehmung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. aus dem Messstellenbetriebsgesetz) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO.
- d) Daten sonstiger Betroffener zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und der diesbezüglichen Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden und die diesbezügliche Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen sowohl das berechtigte Interesse des Lieferanten als auch das des Kunden darstellt.
- e) Daten des Kunden und sonstiger Betroffener zur Direktwerbung und Marktforschung betreffend den Kunden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da Direktwerbung und Marktforschung die berechtigten Interessen des Lieferanten darstellen.
- f) Daten des privaten Kunden (keine Gewerbetreibenden) gegebenenfalls auch zur Telefonwerbung auf Grundlage einer ausdrücklichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung.

Daten des Kunden zur Bewertung der Kreditwürdigkeit des Kunden sowie Mitteilung von Anhaltspunkten zur Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden durch die Auskunft Creditreform Bremen Dahlke KG, Contrescarpe 17, 28203 Bremen, Telefon: 0421 32 902-0, Telefax: 0421 32 902-999; Mail: info@bremen.creditreform.de; Web: www.creditreform-bremen.de auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO, da die Ermittlung der Kreditwürdigkeit des Kunden zur Minimierung von Ausfallrisiken das berechtigte Interesse des Lieferanten darstellt.

- 17.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 13.4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Auskunftsteilen, Abrechnungs-, Ables- und IT-Dienstleister, Dienstleister für Zählerwechsel, Druck- und Postversanddienstleister, Inkassounternehmen, Rechtsdienstleister und Aufsichtsbehörden.
- 17.6 Zudem verarbeitet der Lieferant personenbezogene Daten, die er von den in Ziffer 13.5 genannten Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern erhält. Er verarbeitet auch personenbezogene Daten, die er aus öffentlich zugänglichen Quellen, z. B. aus Grundbüchern, Handelsregistern und dem Internet zulässigerweise gewinnen durfte.
- 17.7 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.
- 17.8 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 13.4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse des Lieferanten an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.
- 17.9 Der Kunde hat gegenüber dem Lieferanten Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO

genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

17.10 Im Rahmen dieses Vertrags muss der Kunde diejenigen personenbezogenen Daten (vgl. Ziffer 13.3) bereitstellen, die für den Abschluss des Vertrags und die Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung der Lieferant gesetzlich verpflichtet ist. Ohne diese Daten kann der Vertrag nicht abgeschlossen bzw. erfüllt werden.

17.11 Zum Abschluss und zur Erfüllung des Vertrags findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

17.12 **Widerspruchsrecht**

Der Kunde kann der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten für Zwecke der Direktwerbung und/oder der Marktforschung gegenüber dem Lieferanten ohne Angabe von Gründen jederzeit widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten nach dem Eingang des Widerspruchs nicht mehr für die Zwecke der Direktwerbung und/oder Marktforschung verarbeiten und die Daten löschen, wenn eine Verarbeitung nicht zu anderen Zwecken (beispielsweise zur Erfüllung des Vertragsverhältnisses mit dem Kunden) erforderlich ist. Auch anderen Verarbeitungen, die der Lieferant auf die Wahrnehmung einer Aufgabe, die im öffentlichen Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. e) DS-GVO liegt, oder auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO stützt, kann der Kunde gegenüber dem Lieferanten aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation des Kunden ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Lieferant wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Der Widerspruch ist zu richten an: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststr. 4, 29664 Walsrode, Telefon 05161.6001400, Telefax 05161.6001240, Mail: vertrieb@swbt.de, Web: www.swbt.de.

18. **Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten / Lieferantenwechsel/ Informations- und Datenaustausch zum Messstellenbetrieb**

18.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und –entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

18.2 Ein Lieferantenwechsel erfolgt zügig und unentgeltlich. Nach dem Wechsel ist der Lieferant verpflichtet, dem neuen Lieferanten den für ihn maßgeblichen Verbrauch des vergleichbaren Vorjahreszeitraums mitzuteilen. Soweit der Lieferant aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, den Verbrauch nicht ermitteln kann, ist der geschätzte Verbrauch anzugeben.

18.3. Aktuelle Informationen zum Messstellenbetrieb erhält der Kunde beim jeweils zuständigen Messstellenbetreiber. Der Messstellenbetrieb umfasst die in § 3 MsbG beschriebenen Aufgaben, insbesondere den Einbau, den Betrieb und die Wartung der Messstelle und ihrer Messeinrichtungen und Messsysteme sowie die Gewährleistung einer mess- und eichrechtskonformen Messung entnommener und verbrauchter Energie. Alle wesentlichen Informationen und Daten zur Durchführung des Messstellenbetriebs, die der Kunde nicht aufgrund gesetzlicher oder regulatorischer Vorschriften vom Messstellenbetreiber erhält, können auch unter [Link zur Homepage des Lieferanten] eingesehen werden. Der Lieferant wird Daten und Informationen des Kunden, die an den Messstellenbetreiber zu übermitteln sind, unverzüglich an diesen weiterleiten. Insbesondere wird der Lieferant dem Messstellenbetreiber alle ihm vorliegenden, den Kunden betreffenden und für den Ein- oder Ausbau sowie zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Informationen mitteilen

19. **Streitbeilegungsverfahren**

19.1 Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: Stadtwerke Böhmetal GmbH, Poststraße 4, 29664 Walsrode / Tel.: 05161 6001 400 / Fax: 05161 6001 240 / vertrieb@swbt.de.

19.2 Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

19.3 Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Telefon: 030/2757240–0, Telefax: 030/2757240–69, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de,

Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de.

Allgemeine Informationen der BNetzA zu Verbraucherrechten für den Bereich Elektrizität und Gas sind erhältlich über den

Verbraucherservice Energie, BNetzA,

Telefon: 0228 / 141516, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de oder über das Kontaktformular unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Vportal/Energie/Kontaktformular/Form01/formular_node.html.

20. **Allgemeine Informationen nach dem Energiedienstleistungsgesetz**

Im Zusammenhang mit einer effizienteren Energienutzung durch Endkunden wird bei der Bundesstelle für Energieeffizienz eine Liste geführt, in der Energiedienstleister, Anbieter von Energieaudits und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen aufgeführt sind. Weiterführende Informationen zu der sog. Anbieterliste und den Anbietern selbst erhalten sie unter www.bfee-online.de. Sie können sich zudem bei der Deutschen Energieagentur über das Thema Energieeffizienz umfassend informieren. Weitere Informationen erhalten Sie derzeit (05/2026) unter www.energie-effizienz-experten.de.

21. **Schlussbestimmungen**

21.1 Diese Bedingungen sind abschließend. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

21.2 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt.

Kostenpauschalen

	netto	(brutto)
Kosten aus Zahlungsverzug		
Mahnung		1,50 €
Nachinkasso/Direktinkasso		15,00 €
Unterbrechung der Anschlussnutzung		
bei vorhandener Trenneinrichtung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand mindestens	56,00 €	(66,64 €)
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand mindestens	168,00 €	(199,92 €)
- bei physischer Trennung des Netzanschlusses seitens des zuständigen Netzbetreibers in Rechnung gestellten Kosten zuzüglich Aufwandspauschale		nach Aufwand
- bei Außensperrungen		nach Aufwand
Wiederaufnahme der Anschlussnutzung		
- innerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand mindestens	56,00 €	(66,64 €)
- außerhalb der gültigen Geschäftszeiten nach Aufwand mindestens	168,00 €	(199,92 €)
Pauschale für Nichtantreffen des Kunden zum Termin	56,00 €	(66,64 €)
Sonstiges		
Zählerprüfung auf Kundenwunsch vor Ort		nach Aufwand
Erneuerung der Plombierung	78,00 €	(92,82 €)
Kosten für Bankrücklastschriften		Gebühr des jeweiligen Kreditinstituts